

Grundsätze Leistungsüberprüfung und Hausaufgaben

Beschluss der Schulkonferenz vom 12.04.2018

Diese Grundsätze sind Ausdruck des Bestrebens, einen fairen Austausch zwischen der Schüler*innenschaft und dem Kollegium über die Belastungssituation und Möglichkeiten zur Entlastung anzuregen.

Schriftliche Leistungsüberprüfungen

Korrekturen von Arbeiten müssen zeitnah erfolgen, um eine pädagogisch sinnvolle Rückmeldung über den Leistungsstand zu ermöglichen. Unter allen Arbeiten muss ein Notenspiegel angegeben werden.

1. Klassenarbeiten und SKK's in der Sekundarstufe I

- Klassenarbeiten und SKK's sind die einzigen Bestandteile, die in den Bereich der schriftlichen Bewertung einfließen.
- Es werden maximal drei schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten / SKK's) in einer Schulwoche geschrieben. Darunter dürfen maximal zwei Klassenarbeiten sein. Es ist anzustreben, dass zwischen schriftlichen Arbeiten ein Tag ohne schriftliche Arbeit liegt.
- Die Lehrer*innen tragen in den zentralen Klassenarbeitsordner im Lehrerzimmer die Klassenarbeiten und SKK's ein. Diese Termine sind i.d.R. einzuhalten.
- Die Termine und Schwerpunkte der Arbeiten sind mindestens eine Woche vorher anzusagen.
- Sollten Schüler*innen weniger als eine Schulwoche fehlen, können ausgefallene Arbeiten am ersten Tag der Rückkehr nachgeschrieben werden. Nach längeren Fehlzeiten ist i.d.R. ein längerer Vorbereitungszeitraum zu gewähren.

2. Klausuren in der Sek.II

- Es werden maximal drei Klausuren in einer Schulwoche geschrieben, wobei nach Möglichkeit nur zwei Klausuren in einer Woche geplant werden sollen.
- Es muss immer ein Tag zwischen zwei regulären Klausuren liegen.
- Leistungskursklausuren sind so zu planen, dass mehr als drei Schultage zwischen den Klausuren liegen.
- Termine für Nachschreibeklausuren werden zentral organisiert und liegen i.d.R. am Samstag. Wenn möglich sollen Nachschreibetermine nicht nach Wochen stattfinden, in denen drei Klausuren geschrieben werden. Individuelle Regelungen sollen gemeinsam mit den Schüler*innen gefunden werden.

Grundsätze Leistungsüberprüfung und Hausaufgaben

Beschluss der Schulkonferenz vom 12.04.2018

Hausaufgaben

1. Grundlage

- SuS führen regelmäßig ein Hausaufgabenheft bzw. einen Terminplaner.
- Eltern helfen ihren Kindern, indem sie ein lernförderliches häusliches Umfeld schaffen.
- Unabhängig von den aufgegebenen Hausaufgaben wird erwartet, dass die Schüler*innen folgende Aufgaben regelmäßig erledigen:
 - Vorbereitung (eigenständiges Wiederholen von behandelten Unterrichtsinhalten)
 - Nachbereitung von Unterricht
 - Vorbereitung auf schriftliche bzw. mündliche Kontrollen
 - Kenntnisse festigen, Fakten lernen
- Auch vor dem Hintergrund der zeitlichen Gesamtbelastung der Schüler*innen sind Hausaufgaben nur zu erteilen, wenn sie unter didaktischen Gesichtspunkten notwendig sind.
- Es ist nicht erforderlich, täglich Hausaufgaben zu erteilen. Absprachen zwischen den Lehrer*innen unterstützen die Schüler*innen.
- Für einen Lernerfolg ist die Quantität der HA weniger entscheidend als ihre Qualität.
- HA dürfen nicht dazu dienen, Fachunterricht zu ~~verlängern~~, zu ersetzen oder SuS zu disziplinieren.

2. Definition von Hausaufgaben

- Aufgaben, die selbstständig außerhalb der Unterrichtszeit / zu Hause zu erledigen sind.
- Für die Erarbeitung von neuen Inhalten im Rahmen von HA müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Den SuS müssen entsprechende Kompetenzen vermittelt worden sein.
 - Eine anschließende Thematisierung im Unterricht muss erfolgen.

3. Funktionen von Hausaufgaben

- unterrichtsvorbereitende Funktion (z.B.: Formulierung von Fragen, Lektüre)
- unterrichtsunterstützende und -gestaltende Funktion (Einbindung in Unterricht, Vertiefung und Fortsetzung von Lernprozessen)
- übende Funktion (Einübung, Festigung und Aneignung)
- motivierende Funktion (Anregung, Anleitung) (z.B.: Differenzierung der Aufgaben)
- informierende Funktion

- Differenzierte Hausaufgaben (z.B.: Zusatz, unterschiedliche Niveaustufen) können ein geeignetes Mittel zur Förderung der SuS sein.

Grundsätze Leistungsüberprüfung und Hausaufgaben

Beschluss der Schulkonferenz vom 12.04.2018

4. Zeitlicher Umfang von Hausaufgaben

- Die Lehrer*innen besprechen gemeinsam mit den Schüler*innen den vorgegebenen geschätzten Arbeitsaufwand für die Hausaufgaben und nehmen in Zeiten erhöhter „Lernbelastung“ (Klassenarbeits- und Klausurenzeiten in der Sek.I und Sek.II) und im Falle von besonderem außer- und schulischem Engagement Rücksicht.
- Bei der Erteilung von Hausaufgaben ist immer die Belastung der Schüler*innen in Bezug auf schriftliche Leistungsüberprüfungen, zu beachten.
- Hausaufgaben müssen in der Sek.I in das Klassenbuch zum Zieltag eingeschrieben werden und sollen sich an folgenden Zeiten orientieren:
 - Klasse 7-8: 45 min/Schultag
 - Klasse 9-10: 60 min/Schultag
 - Der Zeitbedarf für die Bearbeitung von Hausaufgaben orientiert sich an dem Zeitbedarf „mittelstarker SuS“.
 - Bei der Erteilung von Hausaufgaben wird die Länge des Schultages beachtet.
- Die Schulkonferenz definiert für das kommende Schuljahr Zeiträume, in denen keine Hausaufgaben aufgegeben werden können.
- In der Sekundarstufe II sollen die Kolleg*innen mit ihren Kursen unter Beachtung der Klausurbelastung den Umfang der Hausaufgaben besprechen.
- Eine Planung zu Beginn des Semesters über Hausaufgaben, Referate etc. ermöglicht den Schüler*innen ein Zeitmanagement.
- In der Sek. II wird auch vor Allem bei nachbereitenden Hausaufgaben die Eigenverantwortung der Schüler*innen ernstgenommen und auf freiwillige Anteile, Angebote und Differenzierung gesetzt.

5. Erteilung von Hausaufgaben

- in ruhiger Unterrichtsatmosphäre und in der Unterrichtszeit
- konkrete und klare Formulierung des Auftrages
- Visualisierung der Aufgaben wirkt unterstützend
- Verteilte Arbeitsblätter müssen hinsichtlich der Lesbarkeit und der Kopierqualität eine adäquate Bearbeitung ermöglichen.
- HA können nur dann in elektronischer Form eingefordert werden, wenn alle SuS der Lerngruppe über entsprechende Möglichkeiten verfügen und verbindliche Absprachen getroffen worden sind.
- Ferien und Praktika sind hausaufgabenfreie Zeiten. Für Lektüren müssen drei Wochen außerhalb der hausaufgabenfreien Zeit eingeplant werden.
- Sollten Fehlzeiten weniger als drei Tage andauern, müssen die Hausaufgaben ab dem zweiten Tag zeitnah nachgearbeitet werden. Bei längeren Erkrankungen sind Hausaufgaben nur in dem Maße nachzuarbeiten, wie sie für den langfristigen Lernerfolg erforderlich sind.

6. Kontrolle der Erledigung von HA

- Verantwortlich für die Kontrolle ist die Lehrkraft.
- Hausaufgaben müssen in angemessener Frist kontrolliert werden, es liegt aber in der pädagogischen Entscheidung der Lehrkraft, wie dies geschieht.
- Schüler*innen dürfen bei den Hausaufgaben durchaus Fehler machen. Lehrer*innen und Schüler*innen schaffen eine Atmosphäre, die es Schüler*innen ermöglicht, auch ein fehlerhaftes Ergebnis im Unterricht vorzustellen.
- Die SuS müssen eine Rückmeldung erhalten, ob die Hausaufgaben angemessen gelöst worden sind.
- SuS können eine individuelle Kontrolle der HA erbitten.

Grundsätze Leistungsüberprüfung und Hausaufgaben

Beschluss der Schulkonferenz vom 12.04.2018

7. Bewertung von Hausaufgaben

- Die Bewertung von Hausaufgaben fließt in der Sekundarstufe I in den „sonstigen Bereich“ der Note und in der Sekundarstufe II in den Allgemeinen Teil ein.
- Die Bewertung der Hausaufgaben kann unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes stichprobenartig oder von der gesamten Lerngruppe erfolgen.
- Die Bewertung von Hausaufgaben und die entsprechende Kontrolle muss sich an dem jeweiligen Anforderungsbereich orientieren.

8. Material- und Kostenaufwand für Hausaufgaben

- Benötigte Materialien, die über das übliche Maß hinausgehen, müssen von der Schule gestellt werden. Der durch das Schulgesetz festgeschriebene Eigenanteil bezieht sich auf Lernmittel und deckt keine Anschaffungen von z.B.: Materialien für die Erledigung von Hausaufgaben.

9. Unterstützung der Schule für HA

- Die Schule stellt am Nachmittag (4. und 5. Block) für die SuS der Sek.I für die gemeinsame Erledigung von Hausaufgaben Unterrichtsräume zur Verfügung.
- Die SuS der Sek.II können bei freien Kapazitäten im Verlauf des Tages Kursräume nutzen.
- Die Nutzung der Räume erfolgt jeweils nach Anmeldung im Sekretariat und unter Anerkennung der Nutzungsordnung.
- Die SuS können die Förderangebote der Schule nutzen.

10. Unterstützende Maßnahmen

- Der Klassenleitung beobachtet und koordiniert bei Bedarf den Umgang mit den HA und führt regelmäßig informelle Gespräche über die HA-Belastung.
- Bei Erkenntnis von Überlastung der SuS mit HA werden in Teamsitzungen Absprachen zum Zeitmanagement der Hausaufgaben-Vergabe in der jeweiligen Lerngruppe getroffen.
- Die Pat*innen der Klassen, und ein Gremium der Gesamtschüler*innenvertretung und die Mediator*innen sind auch Ansprechpartner*innen für die Wahrung der Schüler*innen-Interessen durch die Klassensprecher*innen.

11. Abweichungen von den Grundsätzen

- Soll von den beschlossenen Grundsätzen der Schulkonferenz abgewichen werden, erfolgt dies in Einzelfällen im Rahmen von Klassen- oder Jahrgangskonferenzen.

Schulkonferenz vom 12.04.2018